

**1. Änderungssatzung
zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des
Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb
„Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“**

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Absatz 2 Nrn. 1, 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und § 10 Absatz 3 der Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat der Kreistag in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“, beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen der Benutzungs- und Gebührensatzung
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

1. In der Satzungsüberschrift werden das Komma und die Wörter „„Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld““ gestrichen.
2. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „im Geschäftsbereich Kreismusikschulen des Institutes für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld, Eigenbetrieb“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 wird das Wort „IKW“ durch die Wörter „Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ ersetzt.
 - b) In Absatz 9 Satz 3 werden die Wörter „der Leiter des IKW“ durch die Wörter „das für Kultur zuständige Amt“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „den Leiter des IKW“ durch die Wörter „dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „IKW“ durch die Wörter „Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der Leiter des IKW“ durch die Wörter „das für Kultur zuständige Amt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „IKW“ durch die Wörter „Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Leiter des IKW“ durch die Wörter „für Kultur zuständigen Amt“ ersetzt.
6. In § 9 Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „der Leiter des IKW“ durch die Wörter „das für Kultur zuständige Amt“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt),

U. Schulze
Landrat

(Dienstsiegel)